

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 14. Januar

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerausführungsverordnung vom 14. Januar 1955 in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1956, vom 12. Dezember 1957 (S. 1). — Ausführungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955, in der Fassung vom 12. Dezember 1957 (S. 1).

II. Bekanntmachungen.

Tagung der Landesynode (S. 2). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 2). — Kollekten im Februar 1958 (S. 2). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Pfarrverwalter und ihrer Angehörigen mit Ausführungsbestimmungen (S. 3). — Kläranlagen auf ländlichen Wohngrundstücken (S. 11). — Agende II (S. 11). Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen (S. 11). — Halbjahresplan der Ev. Akademie 1958 (S. 11). — Hinweis (S. 11). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 12).

III. Personalien (S. 12).

Gesetze und Verordnungen

Verordnung
zur Änderung der Kirchensteuerausführungsverordnung vom 14. Januar 1955 in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1956.

Vom 12. Dezember 1957.

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Ausführungsverordnung erhält folgenden neuen § 5:

§ 5

Für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände, Gesamtverbände) gelten abweichend von § 2 bis § 4 folgende Bestimmungen:

(1) Gemäß § 2 der Verordnung wird in allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) von allen Kirchensteuerpflichtigen ein einheitliches festes Kirchgeld mit der Bezeichnung Mindestkirchensteuer in Höhe von 6,— DM jährlich erhoben.

(2) Gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung wird für die zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen der Mindestbetrag der Kirchensteuer auf 6,— DM jährlich festgesetzt; für Lohnsteuerpflichtige gelten folgende Mindestbeträge:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM,
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,12 DM,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,50 DM.

(3) § 2 Absatz 3 gilt auch für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände, Gesamtverbände).

(4) Im übrigen gelten die von der Hamburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen über Mindest- und Höchstbeträge, über Auf- und Abrundung sowie über Kirchensteuerfreigrenzen entsprechend.

Artikel 3

Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1957.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

Ausführungsverordnung
zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955, in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1957.

§ 1

Der gemäß § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz wird für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände, Gesamtverbände) auf 8%, für den übrigen Teil der Landeskirche auf 10% festgesetzt.

§ 2

(1) Gemäß § 2 der Verordnung wird in allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) ein einheitliches festes Kirchgeld von allen Steuerpflichtigen erhoben, deren Einkünfte den Betrag von 1500,— DM jährlich übersteigen. Die Höhe dieses Kirchgeldes wird auf 3,— DM jährlich festgesetzt.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen ist

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,01 DM,
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,06 DM,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,25 DM

einzubehalten.

(3) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist das Kirchgeld nur von

dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt oder vorliegen müßte. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist kein Kirchgeld einzubehalten.

§ 3

(1) Für die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer werden Mindestbeträge festgesetzt.

(2) Für die zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen beträgt der Mindestbetrag der Kirchensteuer 3,— DM jährlich.

(3) Für Lohnsteuerpflichtige gelten folgende Mindestbeträge:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,01 DM,
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,06 DM,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,25 DM.

§ 4

Die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer ist bei täglicher und wöchentlicher Lohnzahlung auf volle Pfennige, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsthöheren, durch 5 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die veranlagten Kirchensteuerbeträge sind auf den nächsthöheren durch 50 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

§ 5

Für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände, Ge-

samtverbände) gelten abweichend von § 2 bis § 4 folgende Bestimmungen:

(1) Gemäß § 2 der Verordnung wird in allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbänden, Gesamtverbänden) von allen Kirchensteuerpflichtigen ein einheitliches festes Kirchgeld mit der Bezeichnung Mindestkirchensteuer in Höhe von 6,— DM jährlich erhoben.

(2) Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung wird für die zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen der Mindestbetrag der Kirchensteuer auf 6,— DM jährlich festgesetzt; für Lohnsteuerpflichtige gelten folgende Mindestbeträge:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM,
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,12 DM,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,50 DM.

(3) § 2 Absatz 3 gilt auch für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände, Gesamtverbände).

(4) Im übrigen gelten die von der Hamburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen über Mindest- und Höchstbeträge, über Auf- und Abrundung sowie über Kirchensteuerfreigrenzen entsprechend.

§ 6

Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1957.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann.

Bekanntmachungen

Tagung der Landes synode.

Kiel, den 7. Januar 1958.

Die XVIII. ordentliche Landes synode wird ihre am 8. November 1957 unterbrochene Tagung am 20. Januar 1958 fortsetzen.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 19. Januar 1958, in allen Gottesdiensten der weiteren Beratungen der Landes synode, die sich mit der Rechtsordnung befassen werden, fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 21

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig.

Schleswig, den 2. Januar 1958.

Für das Jahr 1958 kündigt ich folgende Visitationen an:

- Propstei Eternförde: Krusendorf, Sieseby.
 Propstei Eiderstedt: Garding, Koldenbüttel, Kogebüll.
 Propstei Flensburg: Flensburg-St. Nikolai, Flensburg-Weiche, Wallsbüll.
 Propstei Husum-Bredstedt: Zattstedt, Ostensfeld, Viöl.
 Propstei Nordangeln: Esgrus, Glücksburg, Munkbrarup.
 Propstei Schleswig: Zollingstedt, Kropp II (Owischlag), Schleswig-Domgemeinde, Schuby.
 Propstei Südingen: Brodersby-Taarstedt, Kappeln, Thumby-Struydorf, Ulanis.

Propstei Südtondern: Arentoft, Enge, Föhr-St. Laurentii, Goresbüll-Klanzbüll, Leck.

Der Bischof für Schleswig
D. Wester

J.Nr. 22 208/57/III/3/D 4

Kollekten im Februar 1958.

Kiel, den 10. Januar 1958.

Am Sonntag Septuagesimae, 2. Februar, werden wir aufgerufen, mit unserem Opfer den Dienst der Landeskirchlichen Frauenarbeit zu unterstützen. Dieser Dienst, der für unsere Landeskirche von der Zentrale in Neumünster aus geleitet wird, umfaßt eine Fülle von dringlichen Aufgaben: Sammlung der Frauen in Frauenhilfe und Mütterkreisen, Verschickung erschöpfter Mütter zur Erholung, Vortragsdienst in weiten Kreisen der Öffentlichkeit, Fürsorge für Frauen in Flüchtlingslagern und viel anderes mehr. Dieser wichtigen und gesegneten Arbeit darf unser heutiges Dankopfer gelten. Möchten sich viele Hände und Herzen öffnen, damit dieser Dienst in der Liebe Christi noch mehr als bisher getan werden kann.

Am Sonntag Sexagesimae, 9. Februar, gilt unsere Kollekte dem Bau einer Kirche in Kiel-Älberbek. Wir wissen alle, daß Feuerbrand und Bombenhagel des Krieges sämtliche Kirchen Kiels in Schutt und Asche eingestampft hatten. Viele Gotteshäuser konnten seitdem wieder aufgebaut werden. Aber trotz aller Mühen und Opfer fehlt etlichen großen Gemeinden immer noch ein würdiger gottesdienstlicher Raum. So muß die Gemeinde Älberbek auf dem Kieler Ostufer sich noch

heutigentags mit einer Barackenkirche behelfen. Alle Gemeinden unserer Landeskirche, besonders die, denen im Krieg das Gotteshaus erhalten blieb, werden heute aufgerufen, ein reichliches Opfer zu bringen, in brüderlichem Einsehen einer Gemeinde für die andere, in Dankbarkeit und Liebe zu dem, den wir anbeten und hoben im Gottesdienst wie mit unserem ganzen Leben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Jr. Nr. 435/58/VII

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen
(veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 4) ff.).

Kiel, den 7. Dezember 1957.

Nachstehend wird die ab 1. April 1957 geltende Fassung der Östpfarrerichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. September 1957 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1957 Nr. 184), der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1957 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1957 Nr. 185) sowie der Ausführungsbestimmungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Östpfarrerversorgung vom 28. September 1957 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1957 Nr. 186) bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus.

Jr. Nr. 21 206/57/VIII/40/F 4 Gen.

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen.

Vom 26. September 1957.

Wir bitten die Landeskirchen, die Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen nach den folgenden Richtlinien zu regeln:

A. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

1. „Östpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandener 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südeuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben. Die Zugehörigkeit zu den Östpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Östpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewohnt hat oder in einer Kirche im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.
2. Den Östpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Ver-

pflichtungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei, andernfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche, oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Östkirchenausschuß gehört werden.

3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Östpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
4. Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsgrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seiner Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von Östpfarrern wären.
5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der acht ostdeutschen Gliedkirchen der EKD oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien. Östpfarrern, die nach der Verdrängung in einer der acht ostdeutschen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder im demokratischen Sektor von Berlin fest angestellt worden sind, bleibt der Status des Östpfarrers bei einer Übersiedlung nach Westdeutschland erhalten, sofern sie am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 ruhegehaltsfähige Dienstjahre gehabt haben. Dasselbe gilt auch für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines solchen Östpfarrers.

B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst.

§ 2

1. Östpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der Östpfarrer möglichst bald beendet werden.

§ 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Östpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Östpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Östpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Östpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimatkirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden,

und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.

2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Östkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Östpfarrer nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Östkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

C. Besoldung und Versorgung

a) Allgemeines

§ 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKD oder der Landeskirchen.

§ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Östpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 10

1. Östpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Östpfarrer-Richtlinien.
2. Bis zur Regelung der Versorgung durch die Versorgungsbehörden des Bundes kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

§ 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Östpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Östpfarrer versorgt.

§ 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Östpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Östpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Fest übernommene Östpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachten Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

§ 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Östpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Östpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als 5 Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar im Verhältnis der Dienstjahre, die der Östpfarrer in der Heimatkirche und in der übernehmenden Landeskirche verbracht hat.
3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die EKD (§ 20).

§ 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Östpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

§ 16

1. Im Ruhestand lebende Östpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Östpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der EKD nach den Richtlinien der Abschnitte C h) bis d) gewährt.
3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

§ 17

1. Östpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Östpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der EKD versorgt.
2. Bei Feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Bundesregelung berücksichtigt.

§ 18

1. Hatte der Östpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Östpfarrers von der Landeskirche, die den Östpfarrer zuletzt beschäftigt hat.
2. Stirbt ein Östpfarrer, der zuletzt Östpfarrerversorgung bezogen hat, so werden an die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Östpfarrers unter Verrechnung im Finanzausgleich weitergezahlt.

§ 19

1. Ehefrauen und Kinder verheirateter Östpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden, oder die im Kriege vermisst oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C h) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.

2. Angehörigen von unverheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermissten oder sonst verschollenen Östfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden, und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

§ 19 a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Östfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung ein Heiratgeld bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.
2. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Östfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann vor Ablauf von 10 Jahren nach der Wiederverheiratung, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich nach den jeweiligen Richtlinien bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen; auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
3. Ein Heiratgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

§ 20

1. Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

§ 21

1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Östfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
2. Der Ausgleich erfolgt jeweils für die Zeit vom 1. April bis 30. September unter Zugrundelegung des Umlagechlüssels, der für das laufende Haushaltsjahr gilt, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März unter Zugrundelegung des Umlagechlüssels für das folgende Haushaltsjahr.
3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

b) Höhe der Versorgung

§ 22

1. Östfarrer im Ruhestand im Sinne dieser Richtlinien und Hinterbliebene von Östfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. 3. 1951 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge.
2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (einschl. etwaiger Ruhegehaltsfähiger

Zulagen) wird ab 1. 4. 1957 um eine Teuerungszulage von 50 v. H. erhöht.

3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt ab 1. 4. 1957 zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 40 v. H.

§ 23

1. Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Höhe des erdienten, unter Berücksichtigung des § 17 und der Ausführungsbestimmungen dazu errechneten Ruhegehalts zu gewähren, wenn es nicht mehr als 250,— DM monatlich beträgt. Ist das Ruhegehalt höher, so werden der vorstehende Betrag voll und von dem übersteigenden Betrag $\frac{2}{3}$ gewährt.
2. Das Übergangsgeld der unter § 1 Abs. 1 fallenden Östfarrer wird mit Wirkung vom 1. 4. 1957 um eine Teuerungszulage von bis zu 50 v. H., jedoch nicht über die Versorgungsbezüge erhöht, die der Empfänger als Ruheständler nach § 22 erhalten würde.
3. Der Kinderzuschlag wird den Empfängern von Übergangsgeld voll gezahlt.

§ 24

Der Kinderzuschlag ist nach der in der Wohnsitzlandeskirche geltenden Ordnung zu zahlen.

§ 25

1. Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Östfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten feinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen. Dazu tritt ab 1. 4. 1957 eine Teuerungszulage von 40 v. H.

§ 26

1. Wenn die Versorgung nach diesen Richtlinien einschließlich der Teuerungszulage — ohne Waisengeld und Kinderzuschlag — folgende Sätze

- | | |
|--|----------|
| a) für unbeschäftigte aktive Östfarrer und Ruheständler, verheiratet | 300,— DM |
| b) für unbeschäftigte aktive Östfarrer und Ruheständler, alleinstehend | 240,— DM |
| c) für Pfarrwitwen | 240,— DM |
| d) für Ehefrauen von vermissten oder noch nicht zurückgekehrten Östfarrern | 240,— DM |
| e) für Vollwaisen | 80,— DM |

im Einzelfall nicht erreicht, so erhalten solche Versorgungsempfänger ab 1. 10. 1956 an Stelle der Regelung nach § 22 eine Teuerungszulage von 55 v. H. zu dem der Berechnung der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde liegenden Grundgehalt. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung von Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde, so ist die Teuerungszulage auf 44 v. H. der ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge zu bemessen. Höchstbetrag der Versorgung nach Absatz 1 ist der vorstehend jeweils bezeichnete Satz nach Maßgabe des § 25 Absatz 1.

2. Bei Berechnung der Versorgung nach Absatz 1 ist auch das Waisengeld aus der so ermittelten Witwenversorgung zu berechnen.
3. Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßige Kürzung der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach der vorstehenden Regelung zu berücksichtigen.

c) Berechnung der Versorgungsbezüge

§ 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Pfarrers (Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchstruhegehalt in jedem Falle 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Pfarrers nach dem Gesetzesstand vom 31. März 1951 zugrunde zu legen sind.

§ 28

Sind für einen Pfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die örtlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 29

1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatlichen Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet	300,— DM
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend	250,— DM
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend	200,— DM
e) Witwen	200,— DM
f) Vollwaisen	66,67 DM
g) Halbwaisen	40,— DM
2. Die Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedkirchen in der DDR — erhalten dazu ab 1. 4. 1957 eine Teuerungszulage von 40 v. H. der Pauschalbeträge.
3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

§ 30

Für die Angehörigen von vermißten oder gefangenen Pfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermißten Pfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Pfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

§ 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Pfarrerswitwe entfällt das Witwengeld; dagegen werden das Waisengeld und der Kinderzuschlag im Rahmen der dafür geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen weitergezahlt.

d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

§ 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen sind die Umstände des Falles, insbesondere § 9 der Richtlinien, zu berücksichtigen.

2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 33

Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten, Renten für Verfolgte des Naziregimes sowie freiwillig aus eigenen Mitteln aufrechterhaltene Angestelltenrenten sollen nicht auf die Pfarrerversorgung angerechnet werden.

D. Dienstaufsicht

§ 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Pfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinarergewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinarergewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
3. Pfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
4. Untersteht ein nicht beschäftigter Pfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinarergewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

E. Angestellte und Arbeiter

§ 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südsteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhe Lohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bestand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.
2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

§ 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südsteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 18 Abs. 1 ATO) oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.

2. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
3. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
4. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

§ 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

§ 38

Zur Versorgung derjenigen in Westdeutschland lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der 8 ostdeutschen Gliedkirchen der EKD oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Gliedkirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

§ 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jedes Haushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

§ 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung gegenüber einer Gliedkirche oder Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeinerverband in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ostsektor von Berlin zusteht.

§ 41

1. Den Versorgungsberechtigten wird — abweichend von § 22 — entsprechend der gegenwärtig in den Gliedkirchen in der DDR geltenden Regelung eine Versorgung von 80 v. H. der ihnen gesetzlich zustehenden ungekürzten Versorgungsbezüge gewährt.
2. Dazu tritt ab 1. 4. 1957 eine Teuerungszulage von 30 v. H. der ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge.
3. Die unter § 1 Abs. 5 Satz 2 fallenden Versorgungsempfänger erhalten Bezüge nach § 22, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmerichtlinien Platz greifen.
4. Soweit danach die in § 26 vorgesehenen Sätze nicht erreicht werden, findet die dort angeführte Regelung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als Teuerungszulage zum Grundgehalt nicht 55 v. H., sondern 40 v. H. — ggf. 32 v. H. der Gesamtbezüge — anzusetzen sind.

G. Schlußbestimmungen

§ 42

Vom 1. Juli 1949 an bedürfen Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung — auch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 — der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören.

§ 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 44

Die Richtlinien in der vorstehenden Form gelten ab 1. April 1957.

Hannover, den 26. September 1957.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland
D. Dr. Dibelius

Ausführungsbestimmungen
zu den Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen.

Vom 27. September 1957.

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 26. 9. 1957 (MBl. d. EKD 1957 Nr. 184) werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen:

1. Zu § 1 Absatz 2:

Den Ostpfarrern gleichgestellte Pfarrer usw.

- a) Die in Westdeutschland lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich werden von der Heimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist.
- c) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden. Ihre Versorgung obliegt der Inneren Mission, an die die Antragsteller aus dem bezeichneten Kreise gegebenenfalls zu verweisen sind.

2. Zu § 1 Absatz 3:

Versorgung der Inhaber von vereinigten Kirchen- und Schulstellen.

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltsfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Festsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Ämter zu berücksichtigen ist.

3. Zu § 6 Absatz 2:

Zurruhesetzung von Pfarrern der Kirchen in der DDR.

- a) Vor der Versetzung eines in Westdeutschland lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Heimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.
- b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 nach Westdeutschland übergesiedelten Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.

4. Zu § 8:

Dauer der Versorgung.

Die Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien findet in allen Fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der westdeutschen Landeskirchen ihr Ende.

5. Zu § 10 Absatz 1:

Ostpfarrer mit Versorgungsansprüchen an den Staat.

Die Zahlungen aus der Ostpfarrerrückstellungen sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG niedriger als diejenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrer-Richtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-Finanzausgleich gewährt werden. Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund des § 129 Abs. 2 DBG oder anderer Vorschriften von staatlichen Stellen auf die Versorgung auf Grund des § 131 anzurechnen ist. In den Fällen, in denen die staatlichen Stellen es ablehnen, die nach dem Zusammenbruch für die in Westdeutschland lebenden kirchlichen Versorgungsberechtigten aus dem Osten hinsichtlich der Versorgung entstandene neue Rechtslage anzuerkennen, bleibt nur übrig, die Zahlungen aus der Nothilfe zunächst einzustellen und damit die für die Regelung der vollen staatlichen Versorgung erforderliche Grundlage zu schaffen.

6. Zu § 12:

Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis.

Mit der Anstellung eines Ostpfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

7. Zu § 14 Absatz 2:

Beteiligung der Landeskirchen in der DDR an den Versorgungsbezügen.

- a) Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gem. § 14 Abs. 2 der Richtlinien.
- b) Wenn die Heimatkirche den für den Dienst in einer anderen Landeskirche freigegebenen Pfarrer aus ihrem Dienst mit der ausdrücklichen Feststellung entläßt, daß der Pfarrer damit alle Rechte aus seiner früheren Anstellung einschließlich des Versorgungsanspruchs verliert, so entfallen damit nach § 40 die Voraussetzungen für eine Beteiligung der EKD an der künftigen Versorgung.

8. Zu § 14 Absatz 3:

Anteil der EKD an den Versorgungsbezügen festangestellter Ostpfarrer.

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Beforderungsdienstalters sowie der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der EKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der EKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostpfarrer-Finanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 nach Westdeutschland übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen in der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.
- c) Der Aufnahmeausschuß sieht die Voraussetzung eines besonders hart liegenden Ausnahmefalles gemäß § 2 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen für Neuaufnahmen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung vom 13. 4. 1957 grundsätzlich nicht für gegeben an bei solchen Pfarrern und Kirchenbeamten, die 3. 3. der Übersiedlung nach Westdeutschland jünger als 50 Jahre und verwendungsfähig sind, so daß einer westdeutschen Landeskirche die feste Übernahme mit allen Versorgungsverpflichtungen zuzumuten ist. In diesen Fällen wird, soweit im übrigen die Voraussetzungen des § 2 der vorbezichneten Aufnahmebedingungen gegeben sind, die Aufnahme nachträglich dann erfolgen, wenn der Versorgungsfall im Laufe des ersten Jahres seit dem Verlassen der DDR eingetreten ist.
- d) In allen Fällen, in denen vor dem 1. 7. 1949 ein über 50 Jahre alter Ostpfarrer in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar festangestellt worden ist, wird die Ostpfarrerversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Absatz 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 40 erfüllt sind.

9. Zu § 17:

Feststellung des Beforderungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit.

- a) Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu ver-

legenden Ostpfarrer und deren Hinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien nach dem Gesetzesstand am 31. 3. 1951 festgestellt.

- b) Das Beforderungsdienstalter der nach dem Zusammenbruch nicht im Kirchendienst wiederverwendeten Ostpfarrer läuft bis 8. 5. 1945 und für die Ostpfarrer, die über den 8. 5. 1945 hinaus in Kriegsgefangenschaft waren, bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Gefangenschaft. Ist die Verdrängung erst nach dem 8. 5. 1945 erfolgt, so wird auch die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Dienstzeit berücksichtigt.
- c) Das Beforderungsdienstalter wiederbeschäftigter Ostpfarrer ist nur um die Zeiten zu kürzen, in denen der Pfarrer nach dem 31. 3. 1951 bzw. nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, sofern diese nach dem 31. 3. 1951 erfolgt ist, nicht im Kirchendienst tätig war.
- d) Ruhegehaltsfähig ist auch die Zeit, in der ein Ostpfarrer nach dem 8. 5. 1945 im Kirchendienst tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit vom 8. 5. 1945 bis 31. 3. 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt.
- e) Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit erhöht sich um
- a) die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre,
 - b) die Hälfte der vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918 im Kirchendienst oder im Militärdienst verbrachten Zeit sofern sie mindestens 6 Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr erhöht anrechenbar ist.

10.

Zu § 19 a:

Abfindung wittwengeldberechtigter Witwen von Ostpfarrern bei Wiederverheiratung.

- a) Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien sind gemäß § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche. Danach kann den in Westdeutschland lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen in der DDR eine Wittwengeldabfindung zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs nur gewährt werden, wenn die versorgungspflichtige Heimatkirche bereit ist, bei Übernahme der Abfindung durch die westdeutschen Landeskirchen im Rahmen der für die einzelnen Empfänger zu leistenden Erstattungszahlungen dafür einzutreten.
- b) Die Neuregelung hinsichtlich der Zahlung von Wittwengeldabfindung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1954 in Kraft. Es sind aber keine Einwendungen zu erheben, wenn die gegenwärtig anstehenden Fälle, die den Anlaß zu der Ergänzung der Ostpfarrer-Richtlinien in dieser Hinsicht gegeben haben, gleichfalls nach den Richtlinien geregelt werden.

11.

Zu § 21 Absatz 2:

Verrechnung der Aufwendungen für die Ostpfarrerversorgung.

- a) Im Ostpfarrer-Finanzausgleich sind ausgleichsfähig nur die für den jeweiligen Ausgleichsabschnitt geleisteten, nach den Richtlinien bemessenen laufenden Zahlungen der Landeskirchen. Nachzahlungen für eine zurückliegende Zeit stellen keine ihrem Charakter nach für die Deckung des gegenwärtigen Lebensbedarfs bestimmte Nothilfeleistungen dar und können daher nicht im Finanzausgleich ausgeglichen werden.

- b) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Nachzahlung auf Grund einer Umstellung der Nothilfezahlungen auf erhöhte Sätze beruht und wenn eine im unmittelbar vorausgegangenen Ausgleichsabschnitt tatsächlich bereits geleistete oder irrtümlich noch nicht geleistete und nur aus technischen Gründen noch nicht berechnete Zahlung im nächstfolgenden Finanzausgleich angemeldet wird.

12.

Zu § 23:

Übergangsgeld.

- a) Für die Berechnung des der Feststellung des Übergangsgeldes zugrunde zu legenden Ruhegehalts gilt das vorstehend zu § 17 Gesagte mit der Maßgabe, daß die amtslose Zeit zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 31. 3. 1951 bei Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit für Zwecke des Übergangsgeldes außer Betracht bleibt.
- b) Den aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Ostpfarrern können für die Dauer von längstens 12 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Entlassung erfolgt, noch die Nothilfebezüge gezahlt werden, die bis dahin ihre Familien erhalten haben, sofern das Übergangsgeld nach § 23 der Richtlinien geringer ist.

13.

Zu § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag.

Die Dauer der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Abs. 1 der Richtlinien nach den staatlichen Vorschriften, die hinsichtlich der Zahlung über das 18. bzw. 16. Lebensjahr hinaus im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

- a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 24. Lebensjahr hinaus.

Bei einem eigenen Einkommen der Waise bis zu 100,— DM monatlich kann das Waisengeld voll gezahlt werden. Überschreitet das eigene Einkommen 100,— DM, so ist das Waisengeld gekürzt um den Betrag zu gewähren, um den das eigene Einkommen der Waise 100,— DM monatlich übersteigt.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 24. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

- b) Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr nur gewährt, wenn
1. sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden und
 2. wenn sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75,— DM monatlich haben.

- e) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Falle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 24. Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten mitgezählt, die nach dem vollendeten 24. Lebensjahre liegen.
- d) Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen, sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von dem Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.
- e) Waisengelder und Waisenrenten auf Grund von Versicherungsgesetzen, z. B. aus der Sozial- und Angestelltenversicherung sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, zählen nicht zu dem sonstigen Einkommen des Kindes.
- f) Die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden.
- g) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

14.

Zu § 25 Absatz 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Hinterbliebene, die die staatliche Umsiedlerhilfe f. Zt. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten eine pfarramtliche bzw. kirchliche Verwaltungs-Arbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerehilfe nach §§ 27—29 der Richtlinien zu ermitteln.

15.

Zu § 27:

Abfindung der Warteständler.

Die Ostpfarrer-Richtlinien sind mit der Einführung des Übergangsgeldes der im Gesetz zu Art. 131 GG getroffenen Bundesregelung für die verdrängten Beamten gefolgt, die den Wartestandsbeamten allgemein als aktiven und beschäftigten Beamten behandelt. Dementsprechend kommt auch für Ostpfarrer und -beamte i. W. als Versorgung im Rahmen der Nothilfe nur die Bewilligung von Übergangsgeld nach § 23 in Betracht.

16.

Zu § 38:

Versorgung der in Westdeutschland lebenden Angehörigen von Pfarrern in der DDR.

Die in Westdeutschland lebenden Familien und Kinder der in der DDR beschäftigten Pfarrer sind von diesen selbst, gegebenenfalls mit Hilfe der Heimatkirche zu versorgen.

17.

Zu § 43:

Neuaufnahmen in die Ostpfarrerversorgung.

Zu vgl. Ausführungsbestimmungen vom 28. 9. 1957.

Hannover, den 27. September 1957.

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

D. Brunotte

Ausführungsbestimmungen
für Neuaufnahmen in die westdeutsche
Ostpfarrerversorgung.

Vom 28. September 1957.

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 26. 9. 1957 (Wl. d. EKD 1957 Nr. 184) werden nach Zustimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 1 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen nur gezahlt werden, wenn sie

1. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz bis zum 1. Juli 1949 im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes),
 - b) im Anschluß an die Ausiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen — insbesondere Ausweisung oder Flucht — nach dem Ausland gelangt waren.

§ 2

Ostpfarrer, die nach dem 1. Juli 1949 aus dem Gebiet einer der acht ostdeutschen Gliedkirchen der EKD oder aus Berlin in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeschusses in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben

1. wenn sie aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen und wenn die dringende Notwendigkeit dieser ihrer Flucht kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,

2. wenn sie im Wege der Familienzusammenführung im Gebiet einer der 19 westdeutschen Landeskirchen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie mindestens 68 Jahre alt sind. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.

Für die Familienzusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbarer Nähe, so daß die Möglichkeit laufender Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gegeben ist.

Bei der Ehefrau eines alten, pflegebedürftigen Ostpfarrers genügt die Altersgrenze von 65 Jahren zur Annahme ihrer Pflegebedürftigkeit.

Ostpfarrer, die nach dem 1. Januar 1957 nach West-Berlin übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in die westdeutsche Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden, soweit es sich nicht um Versorgungsberechtigte aus dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der altpreußischen Union handelt. Die an sie zu leistenden Zahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD verauslagt.

§ 3

In den Fällen des § 2 wird der Aufnahmeausschuß eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Heimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.

In den Fällen des § 2 sind in der Regel nicht die vollen Versorgungsbezüge nach den Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen, sondern eine mit Rücksicht auf die besondere Lage des Einzelfalles vom Aufnahmeausschuß festgesetzte, hinsichtlich der Höhe und Dauer begrenzte Nothilfe.

Hannover, den 28. September 1957.

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

D. Brunotte

Kläranlagen auf ländlichen Wohngrundstücken.

Kiel, den 20. Dezember 1957.

Um eine Verunreinigung der Vorfluter zu verhindern, verlangen die Bauaufsichtsämter der Kreise und Städte für Neuanlagen und auch für bestehende Spülklosette ausreichende und ordnungsgemäß ausgeführte Kläreinrichtungen.

Das Landeskirchenamt (Landeskirchenbaurat) übersendet auf Anfordern eine entsprechende Zeichnung, nach der ländliche Handwerker arbeiten können. Die Zeichnung eignet sich auch für das Einholen von Kostenangeboten und für das Genehmigungsverfahren bei den Kreisbauämtern.

Ebenso können Zeichnungen für Sickergruben und für Untergrundberieselungen gegeben werden. Diese Einrichtungen sind nötig, wenn zur Klärgrube kein geeigneter Vorfluter, wohl aber durchlässiger Untergrund vorhanden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 22 057/57/IV

Vordrucke Agende II (Complet).

Kiel, den 17. Dezember 1957.

Das Lutherische Verlagshaus, Berlin-Grünwald, Königsallee 40, läßt einen handlichen Leinenband mit der Ordnung des Nachtgebets (Complet), 16 Seiten stark, Preis 2,— DM erscheinen. Er kann und soll die in unserem Gesangbuch für Mette und Vesper erschienenen Ordnungen ergänzen, bis der Gesamtband II des Lutherischen Agendenwerks vorliegt. Interessierte Gemeinden und Pastoren wollen unmittelbar beim Verlag bestellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 21 617/56/III/L 53

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen.

Kiel, den 19. Dezember 1957.

Von dem neu erschienenen Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins nach dem Stande vom 15. Oktober 1957 können noch Exemplare gegen Voreinsendung des Preises von 3,75 DM auf das P.S.-Konto Hamburg 237 586 bei dem Herausgeber, Pastor Otto Kroeber, Wrist in Holstein, Pastorat Stellau, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden bestehen gegen eine Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse keine Bedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 21 694/57/I/1/T 8

Halbjahresplan der Evangelischen Akademie 1958.

Kiel, den 9. Januar 1958.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist ein Arbeitsplan der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein für das erste Halbjahr 1958 beigelegt. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 353/58/VII

Sinweis.

„Kirchentage zwischen Frankfurt und München“, Kreuz-Verlag, Stuttgart, 192 Seiten, 16 Bildseiten, DM 4,50.

Das Nachleseheft zu den regionalen Kirchentagen dieses Jahres erscheint in diesen Tagen, es bringt Berichte aus Ost und West mit Beiträgen von W. Lüthi, O. Dibelius, G. Jacob, K. v. Bismarck u. a. Wir empfehlen den Bezug dieses Berichtsbandes.

J.-Nr. 20 883/57/VII

Bildband Minneapolis 1957.

Die evangelische Zentralbildkammer Witten/Ruhr hat dem vor einigen Monaten in Verbindung mit dem Deutschen

Nationalkomitee des LWf herausgegebenen Bildband über die Arbeit des Lutherischen Weltbundes ein neues Bildband über die Vollversammlung des LWf in Minneapolis folgen lassen. Das Bildband veranschaulicht das Geschehen der Lutherischen Weltbundtagung, ihren Verlauf und ihre Höhepunkte, es zeigt führende Köpfe des Weltluthertums und hält Szenen aus den Kundgebungen und Veranstaltungen im Rahmen des Gesamtprogramms fest. Der Begleitert bietet neben der Erläuterung der Fotos zugleich eine Würdigung der ökumenischen Bedeutung dieser Weltbundtagung. Das Bildband ist nicht nur für alle Minneapolis-Fahrer wertvoll, sondern eignet sich besonders für Vorträge und Berichte auf Gemeindeabenden und in kirchlichen Arbeitskreisen.

Das 31 Fotos (Leica-Format) umfassende Bildband kostet 8,50 DM und ist durch die Evangelische Zentralbildkammer, Witten/Kuhr, Köhrchenstraße 10, zu beziehen.

J.-Nr. 20 872/57/VII

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Innien, Propstei Kendsburg, wird voraussichtlich zum 1. Februar 1958 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kendsburg, Postfach 211, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Die Kirchengemeinde umfaßt — bei einer Kirche — vier je 1,5 km vom Kirchort entfernt liegende Ortschaften. Geräumiges Pastorat mit gutem Hausgarten vorhanden. Neumünster mit allen Schularten in kurzer Bahnfahrt zu erreichen. Die Seelsorge in der Lungenheilstätte Tönshöhe ist mitzuübernehmen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Bl.

J.-Nr. 35/58/III/4/Innien 2

Personalien

Ernannt:

- Am 13. Dezember 1957 der Pastor Erhard Evers, 3. 3. in Bad Bramstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Bad Bramstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Neumünster;
am 14. Dezember 1957 der Pastor Hans Kieselke, 3. 3. in Kifum, zum Pastor der Kirchengemeinde Kifum, Propstei Südtondern.

Bestätigt:

- Am 4. Dezember 1957 die Wahl des Pastors Dr. Hans-Jürgen Brandt, 3. 3. in Hamburg-Altona, zum Pastor der Hauptkirchengemeinde in Hamburg-Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona;
am 13. Dezember 1957 die Wahl des Pastors Dr. Gerhard Plathow, bisher in Salzgitter, zum Pastor der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel, Propstei Kiel.

Eingeführt:

- Am 18. November 1957 der Pastor Johannes Schröder als Beauftragter des Ev. Hilfswerks und als Landespastor für Innere Mission;

am 8. Dezember 1957 der Pastor Selmut Baginski als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seilighenhafen, Propstei Oldenburg;

am 8. Dezember 1957 der Pastor Dr. Hans-Jürgen Brandt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde Altona, Propstei Altona;

am 8. Dezember 1957 der Pastor Dietrich Brummack als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Söhr, Propstei Südtondern;

am 8. Dezember 1957 der Pastor Otto Nast als Pastor der Kirchengemeinde Bannesdorf a./Fehmarn, Propstei Oldenburg;

am 8. Dezember 1957 der Pastor Otto Christ als Pastor der Stiftskirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Ranzau;

am 8. Dezember 1957 der Pastor Klaus-Zenning Tappe als Pastor der Kirchengemeinde Wigwort, Propstei Eiderstedt;

am 15. Dezember 1957 der Pastor Christian Christensen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk, Propstei Kendsburg;

am 22. Dezember 1957 der Pastor Erhard Evers als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Propstei Neumünster.